

Satzung der Städtischen Sing- und Musikschule Weil am Rhein (Musikschulsatzung)

Auf Grund von § 4 i.V.m. § 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), Art. 22 der Landesverfassung von Baden-Württemberg und §§ 2 und 13 ff. des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Weil am Rhein am 13.05.2014 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1. Rechtsstellung

Die Städt. Sing- und Musikschule Weil am Rhein (Musikschule) ist eine kommunale, rechtlich unselbstständige Bildungseinrichtung (öffentliche Einrichtung i.S.v. § 10 Abs.2 GemO) der Stadt Weil am Rhein und dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.

§ 2. Aufgaben

1. Aufgabe der Musikschule ist die Förderung der musischen Bildung und Erziehung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.
2. Das Angebot der Musikschule umfasst:
 - a) Elementarunterricht
 - b) Klassen- und Gruppenunterricht in allgemeinbildenden Schulen und Kindergärten
 - c) Gruppenunterricht
 - d) Einzelunterricht
 - e) Ensemble-, Chor-, und Orchesterarbeit
 - f) Theoretische Arbeitsgemeinschaft
 - g) Vorberufliche Fachausbildung

§ 3. Eingliederung in die Stadtverwaltung

1. Die Musikschule ist dem Kulturamt der Stadt Weil am Rhein zugeordnet.
2. Die Verwaltungsaufgaben der Musikschule werden von der Geschäftsstelle der Musikschule wahrgenommen.

§ 4. Räumliches Betätigungsfeld

Die Musikschule hat ihre *Hauptstelle* in *Weil am Rhein* und unterhält die *Außenstelle Vorderes Kandertal*.

§ 5. Haushalts- und Wirtschaftsführung

1. Die für den Betrieb der Musikschule vorgesehenen Finanzmittel werden im Haushaltsplan der Stadt Weil am Rhein bereitgestellt.

2. Für die Haushaltswirtschaft gelten die kommunalen Rechtsnormen und die jeweils gültigen städtischen Zuständigkeits- und Bewirtschaftungsregelungen.

§ 6. Leiter und Lehrkräfte

1. Die pädagogische und musikalische Leitung der Musikschule obliegt einer hauptamtlichen musikpädagogischen Fachkraft.
2. An der Musikschule unterrichten hauptamtliche und nebenamtliche beschäftigte Lehrkräfte.

§ 7. Teilnehmer

1. An den Veranstaltungen der Musikschule kann jedermann teilnehmen. § 8 Abs. 5 bleibt unberührt.
2. Jeder Teilnehmer ist an die Anweisungen der Musikschulleitung und der Lehrkräfte gebunden. Teilnehmer können bei Verstoß gegen Anweisungen oder sonstigen Ordnungsbestimmungen der Musikschule ganz oder teilweise vom Zugang an die Musikschule und/oder von deren Veranstaltungen ausgeschlossen werden. Sonstige individuelle Vereinbarungen im Rahmen von Veranstaltungen und Unterrichtsstunden bleiben hiervon unberührt.

§ 8. Anmeldung und Aufnahme

1. Aufnahmeberechtigt sind Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich zum 01. Oktober eines Jahres. Scheidet ein Schüler im Laufe des Jahres aus wichtigen Gründen aus oder sind Kapazitäten frei, kann dieser Platz auch sofort neu belegt werden.
2. Anmeldungen sind schriftlich bei der Geschäftsstelle der Musikschule einzureichen.
3. Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Zulassungsbescheid.
4. Die Zahl der Neuaufnahmen kann auf die vorhandenen Plätze beschränkt werden. Die Entscheidung trifft die Schulleitung der Musikschule.
5. Ein Anspruch auf Aufnahme in die Musikschule besteht nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten.
6. Die Entscheidung über die Einteilung in Einzel- oder Gruppenunterricht in den Instrumentalfächern und im Gesang richtet sich nach den freien Plätzen. Über einen Wechsel der Unterrichtsform während der Ausbildung entscheidet die Schulleitung in Abstimmung mit der Lehrkraft und den Inhabern der elterlichen Sorge, bzw. mit den erwachsenen Schüler/innen. Änderungstermine der Stundenplantermine müssen der Lehrkraft mindestens 14 Tage vorher mitgeteilt werden. Änderungen der Stundenplantermine entbinden nicht von der Gebührenpflicht.

§ 9. Abmeldung

1. Die Beendigung des Unterrichts ist grundsätzlich zum 30. September eines Jahres möglich. Die Erklärung hat bis spätestens zum 31. Juli zu erfolgen. Abmeldungen während des Schuljahres sind aus besonderen Gründen (insbesondere Wohnortwechsel) oder wenn Ersatzschüler vorhanden sind, möglich. Die Entscheidung trifft die Schulleitung. Sie kann für die Entscheidung die Vorlage geeigneter Nachweise verlangen.
2. Es besteht eine Probezeit von sechs Monaten. Zum Ende der Probezeit ist eine Beendigung des Unterrichts unter Einhaltung einer vierwöchigen Erklärungsfrist möglich.
3. Bei einem außerordentlichem Austritt vor dem Sommerferien wird ein Ferienanteil i.H.v. 2 Kalenderwochen in Rechnung gestellt.
4. Im Grundstufenbereich ist der Rücktritt von der Anmeldung innerhalb 1 Monats gegen Erhebung einer Verwaltungsgebühr i.H.v. 25,- € möglich. Diese ist zusätzlich zur monatlichen Kursgebühr zu entrichten.
5. Die Erklärung, nicht mehr am Unterricht der Musikschule teilnehmen zu wollen, hat durch den Schüler, bei den Minderjährigen durch die Inhaber der elterlichen Sorge/ Gesetzlicher Vertreter, schriftlich gegenüber der Musikschule zu erfolgen. Die Abmeldung erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Musikschule.

§ 10. Kosten- und Gebührenpflicht

1. Für die Erteilung von Unterricht an der Musikschule und für die Überlassung von Musikinstrumenten werden Gebühren als öffentlich-rechtliche Forderungen erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.
2. Der Besuch der Ensemblefächer ist gebührenfrei. Es können auch Schüler aufgenommen werden, die Ihren Hauptfachunterricht nicht an der Musikschule besuchen.
3. Soweit diese Satzung keine Regelung trifft, gilt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Weil am Rhein.
4. Gerät der Kostenpflichtige mit der Entrichtung der Gebühr in Rückstand, berechtigt dies die Schulleitung zum Ausschluss des Schülers.